

im Namen der Gesellschaft abgeschlossen worden sei, oder ob diese Absicht aus den Umständen hervorgeht. Daß sich A. Coconcelli bei der Anhebung der Aberkennungsklage nicht ausdrücklich als Vertreter der Gesellschaft A. Coconcelli & Cie. bezeichnete, ist danach für die Frage, ob er für dieselbe gehandelt habe, nicht entscheidend, sondern es fragt sich weiter, ob nicht nach den Umständen anzunehmen sei, daß er für dieselbe auftrat. Da nun der Zweck der Aberkennungsklage darauf ging, die Forderung als nicht bestehend erklären zu lassen, für welche Karl Huber provisorische Rechtsöffnung erhalten hatte, und da dies eine Forderung an die Firma A. Coconcelli & Cie. war, so ist anzunehmen, daß Angelo Coconcelli bei der Aberkennungsklage als Vertreter der Gesellschaft aufzutreten gedachte. Und weil im übrigen feststeht, daß die Aberkennungsklage innert nützlicher Frist erhoben wurde, so durfte dem Verwertungsbegehren des K. Huber keine Folge gegeben werden. Aus den angegebenen Gründen ist auch die Legitimation des A. Coconcelli zu dem vorliegenden Rekurse nicht zu beanstanden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides der kantonalen Aufsichtsbehörde der Beschwerdeentscheid der untern Aufsichtsbehörde vom 25. September 1902 wieder hergestellt.

#### 94. Entscheid vom 22. November 1902 in Sachen Kagenstein.

*Die Legitimation zur Weiterziehung von Entscheiden der untern Aufsichtsbehörde an die obere steht nur den Parteien vor der untern Instanz zu. Anfechtung von Steigerungsbedingungen im Konkurse, Stellung der Konkursverwaltung und der Gläubiger. Art. 18 u. 19 Sch. u. K.-G.*

I. Im Konkurse des J. Kagenstein in Zürich fand die erste Steigerung über das in die Konkursmasse gehörende Haus Schönthalgasse in Zürich III, am 4. Juni 1902 statt. Ziffer 4 und 6

der Steigerungsbedingungen bestimmten, daß der Käufer die nicht fälligen, anzuweisenden Kapitalien vom 1. April 1902 zu verzinsen, die bestehenden Mietverträge zu übernehmen und die Mietzinse vom 1. April 1902 an zu beziehen habe. Die erste Steigerung hatte kein Ergebnis. Für die zweite auf den 7. Juli 1902 angeetzte Steigerung sollten die gleichen Steigerungsbedingungen gelten, wie für die erste.

II. Hiegegen beschwerte sich Frau Kagenstein-Hinnen, die im Konkurse mit einer anerkannten privilegierten Weibergutsforderung beteiligt ist, bei der untern Aufsichtsbehörde, wobei sie verlangte, die Steigerungsbedingungen seien dahin abzuändern, daß der Käufer die nicht fälligen anzuweisenden Kapitalien statt schon vom 1. April 1902 erst vom 1. Juli 1902 an zu verzinsen habe, daß er aber die Mietzinse ebenfalls erst vom 1. Juli statt vom 1. April an beziehen solle. Nach Einvernahme der Konkursverwaltung erklärte die untere Aufsichtsbehörde die Beschwerde mit Entscheid vom 8. Juli für begründet und wies die Konkursverwaltung an, die Steigerungsbedingungen 4 und 6 der zweiten Steigerung im Sinne des Antrages der Beschwerdeführerin abzuändern. Inzwischen hatte die zweite Steigerung stattgefunden, und es war die Liegenschaft den Pfandgläubigern Samuel Albert Bollag in St. Gallen und Leonhard Rosenthal in Konstanz zugeschlagen worden, immerhin mit dem Vorbehalt, daß sie sich alle Abänderungen an den Steigerungsbedingungen gefallen lassen müssen, die infolge der Beschwerde der Frau Kagenstein allfällig von den Aufsichtsbehörden angeordnet würden. Von dem Entscheide der untern Aufsichtsbehörde vom 8. Juli gab die Konkursverwaltung dem Bollag und Rosenthal Kenntnis, mit der Eröffnung, daß derselbe bis zum 20. Juli rekuriert werden könne und daß es ihnen überlassen bleibe, die Angelegenheit von den Oberbehörden entscheiden zu lassen. In der Tat haben Bollag und Rosenthal rechtzeitig den Rekurs an die obere kantonale Aufsichtsbehörde ergriffen, mit dem Antrag, es sei eine Abänderung der von der Konkursverwaltung aufgestellten Steigerungsbedingungen nicht zuzulassen. Frau Kagenstein bestritt in der Rekursantwort in erster Linie die Legitimation der Rekurrenten zur Beschwerdeführung vor zweiter Instanz, da es nicht angehe, daß dieselben,

die im Verfahren vor erster Instanz in keiner Weise beteiligt gewesen seien, selbständig Rekurs ergreifen; nur die Konkursverwaltung, gegen deren Verfügung die erstinstanzliche Beschwerde sich gerichtet habe, sei zur Weiterziehung der Sache berechtigt. Die kantonale Aufsichtsbehörde verwarf in ihrem Entscheid vom 30. August/18. September 1902 diesen Einwand, mit der Begründung: „Nachdem die Steigerungsbedingungen von der Gläubigerin, Frau Kagenstein, auf dem Wege der Beschwerde angefochten worden waren, haben diejenigen Konkursgläubiger, die an der Aufrechterhaltung der Verfügung des Konkursamtes ein rechtliches Interesse haben, einen Anspruch, bei Erledigung der Beschwerde gehört zu werden. Diese Konkursgläubiger, zu denen die Rekurrenten als Grundpfandgläubiger gehören, hatten vor dem die Beschwerde gutheißenden Entscheide der ersten Instanz keine Gelegenheit und keine Veranlassung, sich zu Händen der Aufsichtsbehörden auszusprechen. Nachdem aber durch den erstinstanzlichen Entscheid die Steigerungsbedingungen zu ihren Ungunsten abgeändert worden sind, müssen die Rekurrenten als berechtigt erscheinen, im Wege des Rekurses die Aufrechterhaltung der Steigerungsbedingungen zu verlangen, auch wenn sie formell im erstinstanzlichen Verfahren nicht als Partei erscheinen.“ Sachlich wurde der Rekurs von Bollag und Rosenthal gutgeheißt, weil die Steigerungsbedingungen, wenn sie seit der ersten Steigerung keine Abänderung erlitten, anlässlich der zweiten Steigerung nicht auf dem Wege der Beschwerde angefochten werden könnten.

III. Gegen diesen Entscheid hat Frau Kagenstein den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei derselbe aufzuheben und der Entscheid der untern Aufsichtsbehörde vom 8. Juli in allen Teilen zu bestätigen. In formeller Beziehung wird geltend gemacht, daß die kantonale Aufsichtsbehörde zu Unrecht den Rekurrenten Bollag und Rosenthal die Legitimation zum Rekurse zuerkannt habe; materiell wird bestritten, daß die unverändert gebliebenen Steigerungsbedingungen der ersten Steigerung bei der zweiten Steigerung nicht angefochten werden könnten.

### Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Da das Betreibungsgezet über die Frage, wem das Recht der Weiterziehung der Entscheide der untern an die obere Aufsichtsinstanzen zustehe, keine Bestimmungen enthält, ist dieselbe nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu lösen. Danach kann aber das Rekursrecht nur solchen Personen zuerkannt werden, die in dem Streite vor der untern Aufsichtsbehörde, deren Entscheid angefochten werden will, Parteien gewesen sind. Ein bloßes Interesse genügt zur Herstellung der Legitimation nicht, es muß dazu die Rechtsstellung als Partei hinzukommen. Diese Stellung hatten aber im vorliegenden Falle Bollag und Rosenthal, welche gegen den erstinstanzlichen Entscheid an die obere kantonale Aufsichtsbehörde rekuriert haben, in dem Streite, in welchem der von ihnen angefochtene erstinstanzliche Entscheid erging, nicht. Sie waren daher auch nicht legitimiert, denselben anzufechten. Dieses Recht stand einzig der Konkursverwaltung zu, die davon keinen Gebrauch gemacht hat. Es kann auch nicht dahin argumentiert werden, die Konkursverwaltung vertrete im Rekursverfahren die Gesamtheit der Gläubiger, wenn sie aber auf diese Vertretung verzichte, so stehe es jedem Gläubiger zu, selbständig seine Interessen zu wahren und den Streit vor die obere Instanz zu bringen. Diese Argumentation wäre dann richtig, wenn die Konkursverwaltung die Gläubiger als einzelne vertreten würde, in dem Sinne, daß in Wirklichkeit die einzelnen Gläubiger als Parteien betrachtet werden müßten. Tatsächlich aber vertritt die Konkursverwaltung die Gläubiger nicht als einzelne, sondern als Gesamtheit. Diese ist Partei in dem Streite gegen die die Steigerungsbedingungen anfechtenden einzelnen Gläubiger, und wenn die Masse darauf verzichtet, den Rechtsstreit weiterzuziehen, so schließt dieser Verzicht auch denjenigen der Gesamtheit der Gläubiger in sich, welche sie vertritt. Hieran kann der Umstand nichts ändern, daß die Konkursverwaltung, wie es im vorliegenden Falle geschehen, in rechtsirrtümlicher Weise es den interessierten Gläubigern zu überlassen erklärte, ob sie den erstinstanzlichen Entscheid weiterziehen wollen. Diese Lösung verträgt sich auch einzig mit dem Wortlaut der Bestimmungen in Art. 18 und 19

des Betreibungsgesetzes, daß die unterinstanzlichen Entscheide binnen zehn Tagen seit deren Mitteilung weitergezogen werden können. Es folgt hieraus, daß das Gesetz als rekursberechtigt nur diejenigen betrachtet, denen der unterinstanzliche Entscheid mitzuteilen ist. Wenn nun aber die Beschwerde sich gegen eine Verfügung der Konkursverwaltung richtete, so ist der Entscheid außer dem Beschwerdeführer nur dieser, nicht auch den übrigen Gläubigern, mitzuteilen. Wenn das Rekursrecht auch jedem einzelnen Gläubiger, den die Verwaltung vertritt, gegeben werden wollte, so bestünde ein fester Anhaltspunkt für die Berechnung der Rekursfrist nicht mehr und wäre damit der Zeitpunkt der Rechtskraft des unterinstanzlichen Urteils ins Unbestimmte gerückt. Ob Bollag und Rosenthal sich die Stellung einer selbständigen Partei hätten verschaffen und das Rekursrecht hätten sichern können dadurch, daß sie von sich aus im Verfahren vor der ersten Instanz intervenierten, kann dahingestellt bleiben, da dies tatsächlich nicht der Fall war. Können aber dieselben nach dem Gesagten nicht als legitimiert angesehen werden, den erstinstanzlichen Entscheid weiterzuziehen, so vermochte ihre Weiterziehung an die obere kantonale Aufsichtsbehörde keine Wirkungen auszuüben und muß daher der angefochtene Entscheid, der dies nicht beachtet, aufgehoben werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides der kantonalen Aufsichtsbehörde der Entscheid der untern Aufsichtsbehörde wieder hergestellt.

95. Entscheid vom 29. November 1902 in Sachen  
Ruser.

*Form des Rechtsvorschlags. Art. 74 Sch. u. K.-Ges. Für den schriftlichen Rechtsvorschlag ist die Unterschrift des Schuldners (oder dessen Vertreters) nicht erforderlich.*

I. Am 2. Oktober 1902 hob Witwe Ruser-Altenbach in Basel gegen den Rekurrenten Karl Ruser für eine Forderung von 6500 Fr. Betreibung an. Am 11. Oktober bekam das Betreibungsamt Baselstadt die für den Schuldner bestimmte Ausfertigung des Zahlungsbefehls durch die Post zurückgesandt. Sie enthielt den Vormerk: „Rechtsvorschlag erhoben“, ohne Beifügung einer Unterschrift. Da das Betreibungsamt annahm, es liege ein gültiger Rechtsvorschlag vor, führte die betreibende Gläubigerin Beschwerde, indem sie unter Hinweis auf Art. 74 B.-G. geltend machte, der Rechtsvorschlag sei entweder mündlich oder schriftlich zu erklären, zu den Requisiten der Schriftlichkeit gehöre aber die Unterschrift des Schuldners.

II. Mit Entscheid vom 20. Oktober 1902 erklärte die kantonale Aufsichtsbehörde in Gutheißung der Beschwerde den fraglichen Rechtsvorschlag für ungültig. Ihr Erkenntnis stellt vorerst darauf ab, daß im Falle, wo ein Dritter ohne Vollmacht die betriebene Forderung beitrete, der Schuldner für den möglicherweise ihm dadurch erwachsenen Nachteil den falsus procurator regelmäßig nur dann verantwortlich machen könne, wenn der Rechtsvorschlag unterschrieben sei. Sodann, wird weiter ausgeführt, sei in der Tat das Requisite der Schriftlichkeit erst vorhanden, wenn die schriftliche Erklärung die Namensunterschrift jemandes trage und könne davon nur abgesehen werden, wenn der Schuldner eigenhändig den Rechtsvorschlag dem Betreibungsbeamten überbringe. Hier aber sei die Erklärung der Post übergeben worden und stehe nicht fest, wer der Absender sei.

III. Diesen Entscheid zog der Betriebene Ruser rechtzeitig an das Bundesgericht weiter mit dem Begehren, den fraglichen Rechtsvorschlag als gültig zu schützen.